

Das neue Bundesnaturschutzgesetz – ein Weg zur naturschonenden Landwirtschaft?

von Kerstin Oerter und Tobias Hellenbroich

Am 4. April 2002 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Damit ist gegen den vielfältigen Widerstand von Landnutzern und Wirtschaft nach 20 Jahren endlich eine Reform des Naturschutzrechtes gelungen. Das reformierte Gesetz bietet die Chance, den Naturschutz in Deutschland voranzubringen und zu einer ökologischen Wende in der Landwirtschaft beizutragen.

Das Verhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft ist zwiespältig. Zum einen hat die Landwirtschaft zur Entstehung unserer Kulturlandschaft mit ihrem Reichtum an Lebensräumen und Arten geführt und trägt auch heute noch zu ihrem Fortbestand bei. Zum anderen gilt sie als eine der Hauptursachen von Artenrückgang und Biotopverlust. Mit der Gesetzesreform (1) werden nun neue Impulse gegeben, die die Bedeutung einer umweltverträglichen Landwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft stärken können.

Neuerungen im Naturschutzrecht

Die Zielausrichtung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1) beinhaltet nunmehr, dass Natur und Landschaft zukünftig auch aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für kommende Generationen geschützt und überdies wiederhergestellt werden sollen. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter zu berücksichtigen. In den erweiterten Grundsätzen (§ 2) wird u. a. aufgeführt, dass bei allen Nutzungsformen – inklusive der Landwirtschaft – Bodenerosionen zu vermeiden sind (2). Für die Erhaltung und Anlage von natürlichen und naturnahen Uferrandstreifen wird festgeschrieben, dass sie auch dazu dienen sollen, als Pufferzone den Austrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren (3).

Besonders hervorzuheben ist, dass die „gute fachliche Praxis“ der Landnutzung erstmalig aus Sicht des Naturschutzes konkretisiert wurde. Mit dem eingeführten Grundsatzkatalog für eine naturschonende Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wird endlich einer jahrelangen Forderung der Naturschutzverbände entsprochen. Weitere positive Neuerungen sind etwa die Einführung eines bundesweiten Biotopverbundes, die Verbesserung des Gebietsschutzes, ein erweitertes Umweltmonitoring und eine weitgehend flächendeckende Landschaftsplanung (s. *Kasten I*).

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind einige der neuen Vorschriften jedoch nicht ausreichend: So hätten die Vorgaben zur Sicherung des Biotopverbundes strikter ausfallen müssen. Und die Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände umfassen nur ein Minimum dessen, was der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gerne als beklagbar geregelt hätte. Als Rückschritt wertet der BUND die Änderung der Eingriffsregelung. Zudem ist die Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nach wie vor überarbeitungsbedürftig (4).

Naturschutzfachliche Kriterien für die „gute fachliche Praxis“

Die Regelungen der so genannten „guten fachlichen Praxis“, die sich aus den Fachgesetzen zum Pflanzenschutz-, Düngemittel- und Bodenschutzrecht ergeben, sind um Maximen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzt worden. Die

naturschutzfachlichen Kriterien (§ 5 Abs. 4) definieren das Mindestmaß dessen, was als „natur- und landschaftsverträgliche Landwirtschaft“ im Sinne des Gesetzes angesehen wird.

Die naturschutzfachlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft beinhalten, dass

- die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und lang-

Kasten I

Die neuen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz beinhalten, dass

- Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für kommende Generationen geschützt werden sollen;
- die Grundsätze um Wiederherstellungs- und Vermeidungsgebote erweitert wurden;
- von den Ländern ein bundesweites Biotopverbundsystem geschaffen werden soll;
- erstmals naturschutzfachliche Kriterien für die „gute fachliche Praxis“ der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft eingeführt werden;
- die Umweltbeobachtung als Aufgabe des Bundes und der Länder sowie eine flächendeckende Landschaftsplanung festgeschrieben wurden;
- für alle Schutzgebiete die Möglichkeit einer Zonierung und des Umgebungsschutzes eingeführt und die Ausweisung von Nationalparks erleichtert wird;
- Allein zukünftig zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden können;
- der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope um weitere Lebensräume im Meeres- und Küstenbereich ergänzt wurde;
- im Meeresgebiet zwischen zwölf und 200 Seemeilen vor der Küste europäische Natura-2000-Gebiete ausgewiesen werden können;
- bestehende Mittelspannungsmasten innerhalb von zehn Jahren gegen die Stromschlaggefahr bei Vögeln gesichert werden müssen;
- der Umgang mit gebietsfremden Arten geregelt wird und
- die Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände im Bundesrecht verankert wurden.

fristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden muss,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen zu unterlassen sind,
- Vernetzungsstrukturen auch von Seiten der Landwirtschaft zu erhalten und darüber hinaus „nach Möglichkeit“ zu vermehren sind,
- die Tierhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen hat und schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden sind,
- auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Nass- und Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist,
- die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages notwendige Maß beeinträchtigt werden darf,
- eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Fachrechtes zu führen ist.

Eine Präzisierung (und Einschränkung) dieser Mindestanforderungen an die Landwirtschaft nimmt die Protokollerklärung der Bundesregierung im Vermittlungsausschuss vor (*s. Kasten II*). Diese ist zwar rechtlich *nicht* bindend, wird aber bei der Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht von einigen Ländern herangezogen werden.

Danach geht die Bundesregierung davon aus, dass Kooperationsvereinbarungen zwischen Betrieben getroffen und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können, um die Tierhaltung in ein ausgewogenes Verhältnis zum Pflanzenbau zu setzen. Weitere Punkte aus der Protokollerklärung: Für die schlagspezifische Dokumentation des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes kann eine Untergrenze der Betriebsgröße von acht Hektar eingeführt werden. Schläge und Bewirtschaftungseinheiten sollen dabei gleichgestellt werden, letztere sollen mehrere einheitlich bewirtschaftete und ähnlich ausgestattete Schläge mit einer Gesamtfläche von maximal acht Hektar umfassen. Ziel dieser Vorgaben ist es, der landwirtschaftlichen Praxis Rechnung zu tragen und kleine Betriebe vor einem nicht leistbaren Aufwand zu bewahren.

Trotz dieser Modifikationen stoßen die naturschutzrelevanten Vorgaben zur guten fachlichen Praxis auf harsche Kritik der Agrarlobby. Hauptkritikpunkt: Sie seien aufgrund unklarer Zuständigkeiten nicht vollzugsfähig.

Abhilfe könnte hier eine zügige Anpassung der landwirtschaftlichen Fachgesetze an die neuen naturschutzfachlichen Anforderungen schaffen. Vorgegeben werden sollte dabei auch, welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion und Bodenverdichtung und zum Erhalt des standorttypischen Humusgehaltes zu treffen sind. Dies beinhaltet Vorgaben zu geeigneten Bewirtschaftungsverfahren (5).

Ebenso müssen in die Fachgesetze strikte Vorgaben für eine Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel aufgenommen werden.

Auch bei der Umsetzung in Landesrecht müssen die naturschutzfachlichen Kriterien auf den Gebieten des Bodenschutz-, Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts konkretisiert werden (6). Eine solche Konkretisierung könnte beispielsweise beinhalten, dass landschaftsprägende Hecken und Einzelbäume zu erhalten sind, dass Feld-, Wald- und Wegränder sowie Gewässerufer auf einer vorgegebenen Mindestbreite von der Nutzung ausgespart bleiben und dass ein Verfüllen kleiner Gewässer zu unterlassen ist.

Darüber hinaus gilt es, die mit dem Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Zielsetzungen so weit als möglich umzusetzen: Die negativen Auswirkungen einer intensiven, ausschließlich ökonomisch ausgerichteten Landwirtschaft auf Natur und Landschaft sollen verringert werden. Die Bewirtschaftung soll stärker als bisher den gesamten Naturhaushalt sowie wichtige Aspekte des Biotop- und Artenschutzes berücksichtigen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind wirtschaftliche Ertragsgesichtspunkte mit ökologischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Es wird davon ausgegangen, dass der ökologische Landbau und der integrierte Pflanzenschutz diesen Anforderungen entsprechen (7).

An dieser Stelle sei kurz auf die Kriterien für eine naturverträgliche Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 5, Abs. 4 und 5) hingewiesen: Bei der forstlichen Nutzung sollen naturnahe Wälder aufgebaut und ohne Kahlschläge nachhaltig bewirtschaftet werden (allerdings handelt es sich hierbei nur um eine Zielvorgabe).

Zudem ist ein ausreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen vorgeschrieben, den die Bundesländer regional differenziert festlegen können (s. *Kasten II*). Erfreulich ist das Gebot, oberirdische Gewässer und ihre Ufer als Lebensstätte von heimischen Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu fördern.

„Landwirtschaftsklausel“

Die so genannte „Landwirtschaftsklausel“, der zu Folge die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist (§ 18 Abs. 2), wird beibehalten. Sie ist durch die naturschutzfachlichen Kriterien zur guten fachlichen Praxis jedoch substantiell verbessert worden. Das bedeutet, dass für einen Betrieb, der die Vorgaben der guten fachli-

Kasten II

Protokollerklärung der Bundesregierung im Vermittlungsausschuss

(Auszug zum Bereich Land- und Forstwirtschaft)

Die Bundesregierung gibt im Vermittlungsausschuss folgende Erklärung zu Protokoll:

1. Zu § 5 Abs. 4, vierter Spiegelstrich (Landwirtschaft)
Kooperationsvereinbarungen zwischen Betrieben und regionale Besonderheiten können bei der Umsetzung in Landesrecht berücksichtigt werden.
2. Zu § 5 Abs. 4, siebter Spiegelstrich (Landwirtschaft)
Bei der Umsetzung der Pflicht zur schlag-spezifischen Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das landwirtschaftliche Fachrecht wird eine betriebliche Untergrenze von acht Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeführt. Ein Schlag wird definiert als eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten bestellte Fläche. Den Schlägen gleichgestellt werden Bewirtschaftungseinheiten. Eine Bewirtschaftungseinheit wird definiert als mehrere Schläge mit einer Fläche von insgesamt bis zu acht Hektar, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder Pflanzenarten vergleichbaren Nährstoffbedarfs bestellt sind.
3. Zu § 5 Abs. 5 (Forstwirtschaft)
Der jeweils hinreichende Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist von den Ländern – ggf. regional differenziert – festzulegen.

chen Praxis nicht erfüllt, nunmehr die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt: In der Folge könnte seine Bewirtschaftung als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden, so dass er sich den entsprechenden Genehmigungsverfahren und Kompensationsanforderungen unterziehen müsste. Eine weitere Konsequenz aus der Aufnahme naturschutzfachlicher Kriterien ist, dass Maßnahmen, die jetzt in den Bereich der guten fachlichen Praxis fallen, nicht mehr als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden können.

Die Wiederaufnahme einer zeitweise eingeschränkten oder ausgesetzten Bodennutzung gilt weiterhin nicht als Eingriff, wobei nicht nur vertragliche Vereinbarungen, sondern auch die Teilnahme an öffentlichen Programmen zugrunde gelegt werden. Zudem ist diese so genannte „Rückholklausel“ nunmehr von den Ländern zeitlich zu befristen (§ 18 Abs. 3). Allerdings bezieht sich die zu regelnde Frist nicht auf die Dauer der Vertragslaufzeit oder der Teilnahme am Programm, sondern auf die Zeit, nachdem der Vertrag ausläuft bzw. die Teilnahme am Förderprogramm beendet wurde. Setzt beispielsweise ein Bundesland eine Rückholfrist von zwei Jahren fest und nimmt ein Landwirt an einem zehnjährigen Programm teil, so kann er innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Programms (also im elften und zwölften Jahr) die ursprüngliche Nutzung sanktionslos wieder aufnehmen.

Ausgleichszahlungen und Vertragsnaturschutz

Heftige Kritik der Agrar- und Forstlobby löste die „Rücknahme“ des erst 1998 von der vorherigen Regierung eingeführten *bundesweiten* Rechtsanspruches auf einen Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund von Naturschutzmaßnahmen (§ 3b BNatSchG a.F.) aus.

Die jetzt gültige Rahmenregelung verpflichtet die Bundesländer lediglich, Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen zu erlassen (§ 5 Abs. 2). Dabei wird den Ländern frei gestellt, Art und Umfang des Ausgleiches zu regeln. Auch muss nicht mehr jede Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht, entschädigt werden. Ausgeglichen werden können beispielsweise Auflagen zum Pflanzenschutz- und Düngemittelsatz, zur Bodenbearbeitung und zur Dichte der Beweidung.

Auf Ablehnung von Seiten der Landwirtschaft stößt auch, dass der Vertragsnaturschutz nicht als vorrangiges Instrument anzuwenden ist. Im Landesrecht ist nur eine Prüfung, aber kein Vorrang von vertraglichen Vereinbarungen gegenüber ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu regeln (§ 8).

Diese Regelung ist zu begrüßen, denn dem Vertragsnaturschutz kommt vor allem als Ergänzung der ordnungspolitischen Instrumente eine wichtige Rolle zu (beispielsweise bei der Sicherung des bundesweiten Biotopverbundes). Der Nachteil von vertraglichen Vereinbarungen gegenüber ordnungsrechtlichen Festlegungen wie die Ausweisung von Schutzgebieten besteht darin, dass der Vertrag nur die Vertragsparteien bindet, während sich an eine Schutzgebietsverordnung jedermann zu halten hat.

Um die Effizienz des Vertragsnaturschutzes zu erhöhen, sind bei der Umsetzung in Landesrecht konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Verträge wünschenswert. Geregelt werden könnten beispielsweise die Länge der Laufzeiten und die Gewährung ergebnisorientierter Leistungsbezüge.

Biotopverbund und Schutzgebiete

Mit der Aufnahme eines bundesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes (§ 3) wird eine langjährige Forderung der Naturschutzverbände aufgegriffen. Damit sollen für den Austausch von Arten und Populationen wichtige Lebensraumnetzungen geschützt und wiederhergestellt werden. Für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt ist die Ausbildung eines kohärenten Biotopverbundsystems von prioritärer Bedeutung (8).

Die bundesrechtliche Ausgestaltung der Vorschrift reicht allerdings für sich genommen nicht aus, um eine effiziente Wirkung des Verbundsystems zu gewährleisten. Denn die Flächenvorgabe von zehn Prozent (9) bezieht sich nicht allein auf Kern-, sondern auch auf Verbindungsflächen. Somit könnte die Flächenvorgabe bereits durch die bestehenden Schutzgebiete erfüllt werden (selbst wenn deren Eignung als funktioneller Bestandteil des Biotopverbundes stets zu prüfen ist). Kurz: Die Vorschrift zwingt nicht zu weiteren Ausweisungen von Verbindungsflächen, die als „ökologische Brücken“ wichtige Funktionen übernehmen und in weiten Teilen unserer Landschaft fehlen.

Zudem gewährleisten nicht alle in der Vorschrift genannten Instrumente (Vertragsnaturschutz, planungsrechtliche Festsetzungen und „andere geeignete Maßnahmen“) eine dauerhafte Sicherung

des Biotopverbundes. Daher muss bei der Ausweisung von Biotopverbundflächen ein genaues Augenmerk darauf gerichtet werden, welcher Schutzstatus dem Schutzziel der einzelnen Flächen am besten gerecht wird.

Neu und begrüßenswert ist die im „Landwirtschaftsparagraphen“ auf den Biotopverbund bezogene Vorgabe für die Bundesländer, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente wie Saumstrukturen, Hecken und Feldraine in ausreichender Dichte zu erhalten und – bei Unterschreiten einer jeweils auf Landesebene festgelegten Mindestdichte – neu einzurichten (§ 5 Abs. 3). Der Maßnahmenkatalog für die Einrichtung derartiger Elemente ist jedoch sehr weit gefasst. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen keine rechtliche Bindung und langfristige Sicherung gegeben ist.

Da Erhaltung und Vermehrung von Landschaftselementen auch einen Grundsatz der guten fachlichen Praxis darstellen (§ 5 Abs. 4), müssen nicht nur die Länder, sondern auch die Landwirte zur Biotopvernetzung beitragen.

Offen ist, inwieweit der Auftrag zur Vermehrung der zur Biotopvernetzung erforderlichen Landschaftselemente im Rahmen der guten fachlichen Praxis den Landwirten den Zugang zu den Agrarumweltmaßnahmen der EU versperrt. Die dafür maßgebende EU-Verordnung setzt nämlich für die Gewährung derartiger finanzieller Beihilfen voraus, dass die zu fördernden Maßnahmen „über die Anwendung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne“ hinausgehen (10). Gesichert förderfähig bleiben jedoch alle Maßnahmen, die derartige Landschaftselemente über das erforderliche Maß hinaus erhalten und vermehren. Soweit die Länder in die Pflicht genommen werden (§ 5 Abs. 3), Maßnahmen zur Erreichung der regionalen Mindestdichte solcher Elemente zu ergreifen, können die Landwirte ebenfalls in den Genuss von Fördermitteln kommen. Ob diese von der EU finanziell gestützt werden, ist allerdings abzuwarten.

Direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft können auch die neuen Schutzgebietsregelungen haben: Nunmehr können Schutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzstatus gegliedert werden, und die Umgebung kann – sofern für den Schutz notwendig – als Pufferzone miteinbezogen werden. So wurde der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten um den Entwicklungsaspekt und eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter erweitert. Naturparke sollen nunmehr verstärkt der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer vielfältigen Kulturlandschaft sowie ihrer

Arten- und Biotopvielfalt dienen. Es wird eine umweltgerechte Landnutzung und nachhaltige Regionalentwicklung angestrebt. In Anbetracht einer Gesamtfläche von fast 70.000 Quadratkilometern stellen die Naturparke somit ein neues Instrument zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes dar.

Fazit und Ausblick

Mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz werden – trotz mancher Kritik von Seiten der Umwelt- und Naturschutzverbände – neue Impulse für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gegeben. Das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz wird insbesondere durch die zusätzlichen Anforderungen für die „gute fachliche Praxis“ neu geregelt.

Allerdings enthält das Rahmengesetz in vielen Bereichen nur schwache Rechtsvorgaben. Hier sind die Bundesländer gefordert, die verbliebenen Lücken durch konkrete und verbindliche Vorschriften bis zum Jahr 2005 zu schließen (11). Dabei sollte ein Rückschritt gegenüber bereits bestehenden, fortschrittlichen Landesregelungen unbedingt vermieden werden.

Die Befürchtung, dass die vom neuen Bundesnaturschutzgesetz ausgelösten Maßnahmen die Entwicklung des ländlichen Raumes hemmen würden, dürfte sich nicht bestätigen. Unbestritten bleibt, dass die Landwirtschaft durch die Reform des Bundesnaturschutzgesetzes stärker als bisher in die Pflicht genommen wird, zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beizutragen.

Anmerkungen

- (1) Es wurde im „Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNat-SchGNeuregG)“ erlassen (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 22, G 5702). Bis dahin vorgenommene Änderungen umfassten nur Teilbestimmungen und die Anpassung an europarechtliche Vorgaben zum Artenschutz und zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.
- (2) Die Grundsätze geben Leitlinien im Umgang mit Natur und Landschaft vor und konkretisieren die Zielvorgaben. Bei der Auslegung des Gesetzes und bei Abwägungsentscheidungen dienen sie als Orientierungshilfe.
- (3) Siehe Begründung (Teil B) zum Gesetzentwurf vom Februar 2001.
- (4) Siehe die BUND-Stellungnahme (2002).

- (5) Diese wichtigen Aspekte wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mit der Begründung, dass es sich dabei um originäre Regelungsmaterien der landwirtschaftlichen Fachgesetze handele, aus dem Bundesnaturschutzgesetz gestrichen.
- (6) Dabei ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu berücksichtigen. Siehe das BUND-Gutachten von Schrader und Hellenbroich (2002).
- (7) Siehe Begründung (Teil B) zum Gesetzentwurf vom Februar 2001. Die Ausführungen berücksichtigen nicht die im Vermittlungsausschuss erzielten Ergebnisse, haben aber dennoch richtungsweisende Funktion.
- (8) Siehe das Umweltgutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (2000).
- (9) Der Gesetzgeber bleibt hinter den vom BUND und vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen geforderten 15 Prozent der Landesfläche als Biotopverbund zurück.
- (10) Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. EG Nr. L 160, S. 80.
- (11) Siehe BUND-Stellungnahme 2002.

Literatur

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) zum Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG, Stand 4. April 2002). BUND 2002. (Internet: www.bund.net).

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltgutachten 2000 – Bundestagsdrucksache 14/3363. Haselhoff, Joachim: Landwirtschaftliche Belange im Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz. In: *Recht der Landwirtschaft*, 2002, S. 169–172.

Messerschmidt, Klaus: Wiedervorlage oder Innovation? Zum Entwurf einer Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 2. Februar 2001. In: *Zeitschrift für Umweltrecht* 2001, S. 241–246.

Schrader, Christian und Tobias Hellenbroich: Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes – Vorschläge für die Landesgesetzgebung aus Sicht des BUND. Gutachten im Auftrag des BUND, 2002.

Autoren

Dr. Kerstin Oerter ist Referentin für Naturschutz beim Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND). Tobias Hellenbroich ist Doktorand im Graduiertenkolleg „Wertschätzung und Erhaltung von Biodiversität“ der Universität Göttingen und promoviert am dortigen Fachbereich Rechtswissenschaften.

Dr. Kerstin Oerter
BUND-Bundesgeschäftsstelle
(Naturschutzreferat)
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
E-Mail: kerstin.oerter@bund.net

Dipl.-Jur. Tobias Hellenbroich
Münchhausenstr. 15
37085 Göttingen
E-Mail: thellen@gmx.de